

Spreeauen- Bote

Freitag, den 3. November 2017
Jahrgang 27 · Nummer 11/2017



Abteilung Kegeln lädt ein!

Baruther SV 90

Bereits zum 10. Mal veranstaltet die Abteilung Kegeln am
21. November 2017, ab 16.00 Uhr und
22. November 2017, 9.00 bis 16.00 Uhr

auf der 4-Bahn-Anlage im Sportlerheim Baruth

“Mersi’s” Kegelwettbewerb für Jedermann

Gespielt wird über 4 Bahnen á 10 Kugeln ins volle Bild.

Mehr dazu erfahren Sie auf Seite 17.

AZV**Abwasserzweckverband „Kleine Spree“**

Informationen des AZV Kleine Spree

Der Herbst grüßt und bewirkt mit seinem Wetter auch Hektik auf den Baustellen. Wir liegen aber derzeit bei den meisten Maßnahmen im Plan und hoffen, die Straßenbauarbeiten noch bis zum Wintereinbruch abzuschließen.

In Rackel wird der Deckeneinbau vorbereitet. Wie im vergangenen Jahr, soll die Befahrbarkeit bis März durchgängig hergestellt sein.

Danach erfolgt der Ausbau der Kreisstraße bis zur Kreuzung nach Briesnitz. Bis Dezember führt die Firma TBO die Arbeiten an den Gehwegen und Nebenanlagen fort.

In Preititz liegen wir ebenfalls im Plan. Auch hier legen wir das Augenmerk auf die Fertigstellung der kommunalen Straßen.

Der Ausbau der Kreisstraße in Sdier gestaltete sich baugrundbedingt schwieriger, als angenommen. Trotzdem besteht unser Ziel, die Brehmer Straße vollständig fertigzustellen und für die Verkehrsfreigabe zu sorgen.

In Radibor werden wir auch vor dem Winter noch alle Straßenbauarbeiten abschließen können.

Alle genannten Baustellen werden in 2018 weitergeführt.

Für Briesing wird die Ausschreibung vorbereitet und die Planungen für Kleinbautzen und Radibor (letzter Bauabschnitt) befinden sich in Abstimmung mit den Beteiligten.

Im November werden die Bescheide für die Regenwasser-einleitung versandt, ein Jahr rückwirkend immer für das abgeschlossene Jahr, also in 2017 für 2016. Das soll auch in den kommenden Jahren so beibehalten werden.

Das Jahresende ist immer die Zeit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr.

Umfangreiche Projekte mit den Kommunen stehen an, die langfristig vorbereitet wurden.

Vielleicht hat man in Dresden die Signale der Bundestagswahl wahrgenommen und behandelt den ländlichen Raum nicht mehr derart stiefmütterlich beim Aufbau einer vernünftigen Infrastruktur. Eine angepasste Überarbeitung der Förderrichtlinien, die oft kontraproduktiv sind, wäre ein erstes Zeichen!- Nicht nur mein Wunsch für 2018!

*Andreas Skomudek
Geschäftsführer*

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am Dienstag, dem 26.09.2017

Beschluss Nr. 120/09/2017

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung „Brösa II“

Beschluss Nr. 121/09/2017

Aufstellung der Ergänzungssatzung „Brösa - An der Brücke“

Beschluss Nr. 122/09/2017

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Brösa - An der Brücke“

Beschluss Nr. 123/09/2017

Aufstellung der Ergänzungssatzung „Kleinbautzen- Kreckwitzer Straße“

Beschluss Nr. 124/09/2017

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Kleinbautzen-Kreckwitzer Straße“

Beschluss Nr. 125/09/2017

Beschluss zur Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Guttau“ Flurstück Nr. 653/75 der Gemarkung Guttau

Beschluss Nr. 126/09/2017

Beschluss zur Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Guttau“ Flurstück Nr. 653/74 der Gemarkung Guttau

Beschluss Nr. 127/09/2017

Vergabe der Planungsleistung für die Elektroinstallation (elektr. Zuleitungen für Jalousien, Erneuerung Beleuchtung (LED) und Steckdosen) in der Kita „Bienenhäusel“ in Kleinbautzen

Beschluss Nr. 128/09/2017

Haushaltsreste 2016

Beschluss Nr. 129/09/2017

Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung 2017

Beschluss Nr. 130/09/2017

Beratung und Beschluss zur Neufassung der Verwaltungskostensatzung

Beschluss Nr. 131/09/2017

Spendenannahme Birgit Schmidt

Beschluss Nr. 132 /09/2017

Spendenannahme Enrico Tischler

Beschluss Nr. 133 /09/2017

Spendenannahme Gewerbepark Niedergurig GmbH

Beschluss-Nr. 134 /09/2017

Spendenannahme Torsten Quiel

Beschluss Nr. 135 /09/2017

Spendenannahmen laut Liste

Bekanntmachung der Gemeinde Malschwitz zu straßenrechtlichen Verfügungen in den Ortsteilen Kleinbautzen, Niedergurig und Preititz

Die Gemeindeverwaltung Malschwitz hat am 23.10.2017 folgende straßenrechtliche Allgemeinverfügungen erlassen:

- Eintragungsverfügung gemäß Verfahren nach § 54 (2) SächsStrG zur nachträglichen Aufnahme der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 07 (MAL) „Kleinbautzen - Kreckwitz“ auf dem Flurstück 508 und einer Teilfläche

- des Flurstücks 540 der Gemarkung Kleinbautzen in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Malschwitz
2. Widmungsverfügung zur Ortsstraße Nr. 84 (MAL), verlaufend auf den Flurstücken 127/7, 128/6, 112/2 und 112/4 der Gemarkung Niedergurig auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats Nr. 104/08/2017 vom 01.08.2017
 3. Eintragungsverfügung gemäß Verfahren nach § 54 (2) SächsStrG zur nachträglichen Aufnahme der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 06 (MAL) „Gemeindeverbindungsstraße Preititz - Windmühlenberg“ auf dem Flurstück 295/4 und einer Teilfläche des Flurstücks 295/3 der Gemarkung Gleina sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 235, 279, 291 und 569 der Gemarkung Preititz in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Malschwitz
- Die genannten Verfügungen mit den dazugehörigen Anlagen liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Infrastrukturamt, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Sie werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Malschwitz eingestellt. Die Bekanntgabe gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannten Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Malschwitz, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26, einzulegen.

Malschwitz, 03.11.2017

Seidel
Bürgermeister

Beteiligungsbericht der Gemeinde Malschwitz für das Berichtsjahr 2015

In seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz den Beteiligungsbericht der Gemeinde Malschwitz für das Berichtsjahr 2015 zur Kenntnis genommen. Dieser Beteiligungsbericht liegt gemäß § 99 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Zeit vom 07.11.2017 bis 17.11.2017 während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Hauptamt, Dorfplatz 26, aus.

Malschwitz, den 25.10.2017

M. Seidel
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Malschwitz (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 SächsGemO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 25 Abs.1 SächsVwKG in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz am 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Kostenpflicht**

Die Gemeinde Malschwitz erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 5 Abs.1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3**Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Sie richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs.1 SächsVwKG erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 v.H. des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (4) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

§ 4**Nichterhebung von Gebühren**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte einfacher Art,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen und Kindertagesstätten
 - b) Sozialhilfe, Wohngeld, Ausweiswesen für Schwerbeschädigte, Sozialversicherung
 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen,
 4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
 5. Verwaltungstätigkeiten, für die Behörden des Landes, des Bundes oder anderer Bundesländer Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

6. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit es der Billigkeit nicht widerspricht,
 7. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben.
- (2) Ungeachtet Abs.1 kann von der Erhebung einer Gebühr außerdem ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn darin ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so hat sie der Kostenschuldner unabhängig davon, ob eine Gebühr erhoben wird, zu erstatten.
- (2) Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn dem Rechtsbehelf stattgegeben wird.
- (3) Als besondere Auslagen im Sinne von Abs.1 gelten insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telegramm- und Telefaxgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
 3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
 4. die durch Veröffentlichung und amtliche Bekanntmachungen entstandenen Aufwendungen,
 5. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle.

§ 6 Entstehung der Zahlungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht mit Beendigung des Verfahrens bzw. mit Rücknahme des Antrages. Bei der Vornahme mehrerer Amtshandlungen innerhalb eines Verwaltungsverfahrens entsteht die Zahlungspflicht mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den bzw. die Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Säumniszuschläge

- (1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00€ übersteigt.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00€ nach unten abgerundet.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasseutgeschrieben wird.

§ 9 Unterbliebene Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

§ 10 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs.2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs.2 Satz 2 bis 7, Abs.3 und 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs.1 und die §§ 21 bis 23 bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 06.11.2017 in Kraft. Die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben“ der Gemeinde Malschwitz vom 27.05.2003 sowie die 1.Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 21.10.2003 treten gleichzeitig außer Kraft.

Malschwitz, den 27.09.2017

M. Seidel
Bürgermeister

Anlage: Kostenverzeichnis

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malschwitz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, die Anzeigepflicht oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Malschwitz vom 26.09.2017 Kostenverzeichnis

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Gemeinde Malschwitz für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, d.h. im eigenen Wirkungskreis

Tarif- stelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in EUR
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00 bis 50,00
1.2	Beglaubigungen einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00, höchstens für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr je angefangene Seite 0,50, mindestens jedoch 5,00
1.2.1	<i>bei Schriftstücken, die nicht deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind</i>	1,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00
1.2.2	<i>Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selber erstellt hat</i>	2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, mindestens 5,00
2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 120,00
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwVG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	25,00 bis 460,00
4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 bis 50,00
5.	Fristverlängerungen	
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00.
7.	Aufnahme einer Niederschrift	9,00 je angefangene Viertelstunde
8.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
8.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 25,00
8.2	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
8.2.1	<i>wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt</i>	35,00
8.2.2	<i>wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt</i>	45,00
8.3	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	60,00
8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25,00 bis 150,00
8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	10,00 bis 1.000,00
8.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmitteldbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00
8.7	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	30,00
8.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei

9.	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
9.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
	für jede weitere	0,15 je Seite
9.2	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
9.3	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
9.4	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Tarifstelle 9.1 können bis auf das 5-fache erhöht werden
9.5	Bereitstellung gegenüber in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 SächsVwKG genannten juristischen Personen § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechend Anwendung.	schreibauslagenfrei
10.	Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung und dergleichen	5,00 bis 500,00
11.	Erllass einer Auflage, Rücknahm oder Widerruf einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung und dergleichen	5,00 bis 250,00
12.	Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer	3 bis 5 von hundert des Wertes der Fundsache, mindestens 5,00
13.	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
14.	Friedhofsangelegenheiten	
14.1	Bearbeitung eines Antrages gem. § 11 der Friedhofssatzung inkl. Registrierung Grabkartei	7,00
14.2	Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde	5,00
14.3	Gebühr für Umschreibung Nutzungsrecht	5,00
14.4	Gebühr für Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	5,00
15.	Gewerbemeldungen	
15.1	Gewerbebeanmeldungen	30,00
15.2	Gewerbeum- und -abmeldung	20,00
16.	Vorkaufsrecht	
	Erteilung einer Bescheinigung über das Bestehen und Nicht-bestehen eines Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB bei einem Verkehrswert des betreffenden Grundstückes von:	
16.1	bis zu 25.000,00	15,00
16.2	mehr als 25.000,00 bis 100.000,00	30,00
16.3	mehr als 100.000,00 bis 150.000,00	40,00
16.4	mehr als 150.000,00 bis 250.000,00	50,00
16.5	mehr als 250.000,00	60,00
16.6	bei Vorkaufsrechten ohne genannten Verkehrswert	20,00
17.	Baurecht	
17.1	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Baugesuch nach § 36 BauGB	30,00
17.2	Erteilung einer Zufahrtsgenehmigung nach § 18 SächsStrG	65,00
17.3	Einsicht in Bauakten	15,00 pro Band und Tag
18.	Bearbeitung eines Antrages zum Fällen von Bäumen	gebührenfrei
19.	Melderecht	
19.1	Melderegisterauskünfte	
19.1.1	Einfache Melderegisterauskunft über eine Person nach § 44 des Bundesmeldegesetzes	
19.1.1.1	mündliche Auskunft nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes	4,00 je betroffener, mindestens 5,00
19.1.1.2	schriftliche Auskunft nach § 44 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes und elektronische Auskunft auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern nach § 49 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes	6,00 je betroffener, mindestens 6,30
19.2	Erweiterte Melderegisterauskunft über eine Person nach § 45 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes	
19.2.1	schriftliche Auskunft	10,40 je Betroffener
19.3	Erteilung einer zusätzlichen Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung oder sonstigen Bescheinigung	8,20
20.	Kirchenaustritt	26,00

21.	Anfertigen von Kopien	
21.1	bis DIN A4 schwarz/weiß (je Seite)	0,15 (einseitig) 0,25 (beidseitig)
21.2	DIN A3 schwarz/weiß (je Seite)	0,30 (einseitig) 0,50 (beidseitig)
21.2	bis DIN A4 Farbdruck (je Seite)	0,70 (einseitig) 1,10 (beidseitig)
21.3	DIN A3 Farbdruck (je Seite)	1,40 (einseitig) 2,20 (beidseitig)

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.08.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner Sitzung am 24.10.2017

folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I – Änderungsbestimmungen

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen ab dem 01.01.2018

- bei der Betreuung als Kinderkrippenkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 23,00 vom Hundert,
- bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 30,00 vom Hundert,
- bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden 30,00 vom Hundert

der zuletzt gemäß § 14 (2) SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Einrichtungsart. Die absoluten Beträge werden jährlich nach Abstimmung mit den Einrichtungsträgern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 (1) S. 1 SächsKitaG, jeweils mit Wirkung ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres durch die Gemeinde Malschwitz öffentlich bekannt gegeben und den Trägern und Tagespflegepersonen mitgeteilt.

Die Anlage 1 (Elternbeiträge) gemäß § 6 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung

Monatliche Elternbeiträge ab 01.01.2018

Kinderkrippe:

		verheiratet/ eheähnl. Gemein- schaft	alleinerziehend
bis 10 Stunden:	1. Kind	247,97 €	223,18 €
	2. Kind	148,78 €	133,91 €
	3. Kind	49,59 €	44,64 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 9 Stunden:	1. Kind	223,18 €	200,86 €
	2. Kind	133,91 €	120,51 €
	3. Kind	44,64 €	40,17 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €

		verheiratet/ eheähnl. Gemein- schaft	alleinerziehend
bis 7,5 h:	1. Kind	185,98 €	167,38 €
	2. Kind	111,59 €	100,43 €
	3. Kind	37,20 €	33,48 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 6 h:	1. Kind	148,78 €	133,91 €
	2. Kind	89,27 €	80,34 €
	3. Kind	29,76 €	26,78 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 4,5 h:	1. Kind	111,59 €	100,43 €
	2. Kind	66,95 €	60,26 €
	3. Kind	22,32 €	20,09 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €

Kindergarten:

		verheiratet/ eheähnl. Gemein- schaft	alleinerziehend
bis 10 Stunden:	1. Kind	56,89 €	141,20 €
	2. Kind	94,13 €	84,72 €
	3. Kind	31,38 €	28,24 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 9 Stunden:	1. Kind	141,20 €	127,08 €
	2. Kind	84,72 €	76,25 €
	3. Kind	28,24 €	25,42 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 7,5 h:	1. Kind	117,67 €	105,90 €
	2. Kind	70,60 €	63,54 €
	3. Kind	23,53 €	21,18 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 6 h:	1. Kind	94,13 €	84,72 €
	2. Kind	56,48 €	50,83 €
	3. Kind	18,83 €	16,94 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 4,5 h:	1. Kind	70,60 €	63,54 €
	2. Kind	42,36 €	38,12 €
	3. Kind	14,12 €	12,71 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €

Hort:

		verheiratet/ eheäuhl. Gemein- schaft	alleinerziehend
Frühhort	1. Kind	19,65 €	17,68 €
(von 6:00 Uhr	2. Kind	11,79 €	10,61 €
bis Schulbe- ginn)	3. Kind	3,93 €	3,54 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
Nachmittags- hort	1. Kind	65,49 €	58,95 €
(Schulschluss	2. Kind	39,30 €	35,37 €
bis 17:00 Uhr)	3. Kind	13,10 €	11,79 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
Ganztagshort	1. Kind	78,60 €	70,74 €
(von 6:00 Uhr	2. Kind	47,16 €	42,44 €
bis 17:00 Uhr)	3. Kind	15,72 €	14,15 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €

Aufnahme eines befristeten Gastkindes pro Tag gemäß § 6 (5) der Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung:

Kinderkrippe	9,70 €
Kindergarten	6,72 €
Hort	3,74 €

Artikel II – Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung der Gemeinde Malschwitz tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Malschwitz, den 25.10.2017

M. Seidel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bodenordnungsverfahren Brösa (Getreidelager)

Gemeinde Malschwitz

Verfahrensnummer 250279

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen
Geschäftszeichen:

62.4-780.4322:250279<40.600

I. AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 10.10.2017

1. Die Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen ordnet aufgrund § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) - vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), das durch Artikel 7 Absatz 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, in der heute geltenden Fassung, die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 03.08.2017 (Gz. 62.4-780.4322:250279<40.100) an.
Der Zeitpunkt für den Eintritt des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird auf den

03.11.2017

festgesetzt.

2. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der heute geltenden Fassung wird angeordnet. Das hat zur Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Begründung

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 61 Abs. 1 LwAnpG i. V. m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heute geltenden Fassung für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

Der Bodenordnungsplan vom 03.08.2017 ist unanfechtbar. Seine Ausführung wird daher angeordnet (§ 61 Abs. 1 LwAnpG).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO begründet, da den Beteiligten bei einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes erhebliche Nachteile erwachsen würden. Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten.

III. Überleitungsbestimmungen

Der im Bodenordnungsplan nach I. Nr. 1 vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Mit Eintritt des neuen Rechtszustandes werden an diesem Tag gemäß § 64 LwAnpG das Grundstück und das Nutzungsrecht uneingeschränkt zusammengeführtes Eigentum des übernehmenden Partners, sofern die Tauschpartner nicht Abweichendes vereinbart haben. Gleichzeitig wird das dingliche Nutzungsrecht/Besitzrecht sowie das bisher selbständige Gebäudeeigentum nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 49 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aufgehoben.

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke gehen bei allen übrigen Grundstücken mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die neuen Eigentümer über.

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.

Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen.

Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG). Weitere Überleitungsbestimmungen sind nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den alten Rechtszustand aus.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird die Flurbereinigungsbehörde bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen. Bis zur Berichtigung ersetzt der Bodenordnungsplan für die betroffenen Grundstücke die Nachweise der öffentlichen Bücher.

Mit Eintritt des neuen Rechtszustandes kann nur noch über die neuen Grundstücke (Flurstücke) verfügt werden, da die alten zu diesem Zeitpunkt bereits rechtlich untergegangen sind (§ 61 FlurbG).

Wird der Pachtbesitz durch die Ländliche Neuordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 71 FlurbG).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz, eingelegt werden.

gez. Björn Schober

Teamleiter

Sachgebiet Flurneuordnung

Siegel

Vollzug des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG)

Erfassung von Naturdenkmälern gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz auf Grundlage von § 37 i.V.m. § 2 SächsNatSchG

Öffentliche Bekanntmachung

Landratsamt Bautzen, Amt Wald, Natur, Abfallwirtschaft

Das Landratsamt Bautzen schreibt die Grunderfassung und Dokumentation aller bestehenden Einzelnaturdenkmäler (Bäume) im Landkreis Bautzen in einem Baumkataster, deren Beurteilung hinsichtlich Verkehrssicherheit und Erhaltungswürdigkeit sowie die Ableitung von Maßnahmen zur

eventuellen Wiederherstellung der Verkehrssicherheit aus. In diesem Zusammenhang wird ein Baumsachverständiger/Gutachter mit den entsprechenden Tätigkeiten in Ihrer Gemeinde beauftragt.

Für die Arbeiten ist der Zeitraum von Oktober bis Ende Dezember 2017 vorgesehen.

Die Ausführung der Tätigkeiten erfolgt im gesetzlichen Auftrag und liegt im öffentlichen Interesse. Für das Aufsuchen und Erfassen der Naturdenkmale kann es notwendig sein, private eingefriedete Grundstücke nach Absprache mit dem Eigentümer/Besitzer zu betreten.

Wir bitten alle betroffenen Eigentümer/Besitzer der Grundstücke, die Mitarbeiter des Baumsachverständigen/Gutachters bei ihrer Tätigkeit nach Ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

Die beauftragten Baumsachverständigen/Gutachter werden sich durch ein Legitimationsschreiben ausweisen.

Starke

Amtsleiter Wald, Natur, Abfallwirtschaft

Verfahren der Ländlichen Neuordnung Brösa

Verfahrensnummer: 250031
Gemeinde: Malschwitz
Landkreis: Bautzen
Aktenzeichen: 62.4-780.411:250031<8461.81

Schlussfeststellung

Auf Grund § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Brösa hiermit abgeschlossen.

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Brösa sind abgeschlossen, die Teilnehmergeinschaft erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Niederschrift eingelegt werden.

Kamenz, den 24.10.2012

Jörg Belling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung



Informationen

Aus der Gemeinde

Mittlerweile gehen wir mit großen Schritten auf das Jahresende zu, das heißt auch Endspurt für unsere Straßenbauprojekte in der Gemeinde.



Im gleichen Zeitraum werden die Straßen „Am Albrechtsbach“ und „Alte Dorfstraße“ in Preititz asphaltiert. Die Arbeiten an der Rosenstraße werden noch bis ins nächste Jahr andauern.



Der grundhafte Ausbau der Haupteinfahrstraße im Gewerbegebiet Niedergurig soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Der erste Teil der Schwarzdecke wurde bereits eingebaut und die Arbeiten zur Fertigstellung des Regenwasserkanals haben begonnen. In der ersten Novemberwoche soll dann der Asphalteinbau für den zweiten Abschnitt erfolgen.



Im Schulmuseum Wartha werden derzeit die Fenster eingebaut. Die finanziellen Mittel stammen dabei zu 75 % aus dem Förderprogramm „Brücken in die Zukunft“.



Aus dem gleichen Programm des Freistaats und des Bundes kommen die Mittel zur Erneuerung der Elektrik und des Einbaus von Schallschutzdecken in der Kindertagesstätte Kleinbautzen. Die Arbeiten sollen bis Ende November beendet werden.

Im Kindergarten Baruth werden derzeit zwei Rampen für einen verbesserten Zugang zur Einrichtung angebaut. Auch diese Maßnahme wird durch den Bund und den Freistaat gefördert. Die entsprechende Vergabe der Bauleistungen erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 24. Oktober.

Für die Planung eines Rückhaltebeckens im „Wuischker Wasser“ zum Hochwasserschutz der Orte am Albrechtsbach soll jetzt eine Machbarkeitsstudie erstellt werden. Die Studie wird mit 90 % durch den Freistaat gefördert.



In Rackel wird im Zeitraum 48. bis 50. Kalenderwoche die Schwarzdecke im Bereich der Rackeler Dorfstraße eingebaut. Damit ist die Durchfahrt wieder gewährleistet. Die Pflasterarbeiten im Gehwegbereich erfolgen parallel dazu.

Neben unserer Gemeinde beteiligen sich auch die Stadt Bautzen, die Gemeinde Kubschütz, sowie das Landratsamt Bautzen.



Am Anbau des Kinderhauses Guttau wird derzeit die Außenabdämmung angebracht. Im Innenbereich erfolgen Malerarbeiten.



Am 10. Oktober erfolgte die Grundsteinlegung für das neue Gerätehaus der Wehren Preititz, Purschwitz und Kleinbautzen.

An der feierlichen Veranstaltung nahmen Kameraden aller drei Ortschaften teil.

Illegale Müllablagerungen in unserer Gemeinde!



Immer wieder erleben Wanderer und Pilzsucher unangenehme Überraschungen. Hinter so manchem Gebüsch verbirgt sich kein geheimes Pilzversteck und auch kein scheues Reh, sondern die Hinterlassenschaft von verantwortungslosen Mitbürgern.

Und was sich da nicht alles finden lässt: Sperrmüll, Elektrogeräte, Säcke voller Müll, Lumpen, Bauschutt, Altreifen und Gartenabfälle. Für alle diese Dinge gibt es im Landkreis geordnete Entsorgungswege. Der Abfallkalender gibt darüber detailliert Auskunft. Wer keinen Abfallkalender mehr hat kann den in der Gemeindeverwaltung erneut erhalten. Die Sperrmüllbestellung ist auch Online problemlos möglich.

Illegale Müllablagerungen treiben die Entsorgungskosten in die Höhe

Viele dieser Dinge würden sogar ohne zusätzliche Kosten legal entsorgt werden können. Sperrmüll und Elektrogeräte werden kostenlos am Grundstück abgeholt. Schadstoffe können beim Schadstoffmobil abgegeben werden. Glas, Papier und Altkleider können in die entsprechenden Container eingeworfen werden. In einem Dorf mussten wir sogar feststellen, dass der Sperrmüll neben die Container geworfen wird. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch, dass die Abfälle ja wieder eingesammelt und entsorgt werden müssen. Und zwar für alle. Damit zahlt jeder von uns für diese Abfälle doppelt. Einerseits für die Bereitstellung der legalen Entsorgungsmöglichkeiten und andererseits für den zusätzlichen Aufwand, der durch den Müll im Wald verursacht wird. Die Mitarbeiter der der Gemeinde benötigen durchschnittlich einen Tag in der Woche um diesen Müll zu entfernen.

Außerdem gefährden die in den Abfällen enthaltenen Schadstoffe Pflanzen und Tiere und sind ein Verletzungsrisiko. Dem Waldbesitzer entsteht wirtschaftlicher Schaden. Und natürlich ist der Erholungseffekt des gemütlichen Waldspaziergangs dahin, der Ausflug bleibt in schlechter Erinnerung.

Was kann jeder tun?

Jeder kann Zivilcourage zeigen, seine Beobachtungen anzeigen und sich als Zeuge zur Verfügung stellen. Nur so kann etwas gegen die Täter unternommen werden. Anzeigen nimmt die Gemeinde oder im Landratsamt das Umweltamt, die Abfallwirtschaft und die Leiter der Forstreviere entgegen.

Übrigens: Auch Gartenabfälle, Laub und Grasschnitt gehören nicht in den Wald! Und auch die Wertstoffcontainerplätze sind keine Sperrmüll-Ablade-Stationen!

Einladung des Ortschaftsrates Guttau

Unsere nächste Ortschaftsratsitzung findet am **Donnerstag, dem 29.11.2017, um 19:00 Uhr im Gasthof Guttau** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle
3. Informationen des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers
4. Bürgeranfragen

Alle interessierten Bürger sind recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Karich
Ortsvorsteher

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 1. Dezember 2017

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Montag, der 20. November 2017

Die Ortsdurchfahrt in Preititz soll sicherer werden

Dem guten Beispiel aus Guttau/Brösa folgt nun auch Preititz

Auf ihrem Weg zur Bushaltestelle müssen die Kinder in Preititz täglich die gefährliche uneinsichtige S-Kurve ohne Fußgängerweg passieren. Hier sind gerade in den Morgenstunden Lastkraftwagenfahrer, aber auch Autofahrer oft zu schnell unterwegs.

Des Weiteren ist hier die Kurve zu schmal, so dass zwei Fahrzeuge nicht ungehindert ohne ihr Tempo zu drosseln aneinander vorbeifahren können.

Dem wird aber nicht nachgegeben, sondern es wird auf private Rasenrandstücke oder Straßenränder ausgewichen, welche von den Schulkindern als Fußweg genutzt werden müssen. Deswegen wollen wir vom Ortschaftsrat, sowie die Anwohner von Preititz vorerst eine Messtafel anschaffen, welche den Autofahrern ihre Geschwindigkeit anzeigt. Die Messtafel soll kurz vor der S-Kurveneinfahrt aus Richtung Cannewitz kommend hinter der Albrechtsbachbrücke platziert werden.

Warum gerade dort?

Diese Strecke müssen täglich viele Schulkinder benutzen, um zur Bushaltestelle Cannewitzer Straße zu gelangen. Viele Lkw- und Autofahrer haben auf dieser Strecke von Ortseingangsschild bis zur S-Kurve wieder volle Fahrt aufgenommen, scheinbar auch durch die einsichtige Fahrtstrecke vergessen, dass sie sich „innerorts“ befinden und Ortsfremde unterschätzen die Kurve.

Was bringen die Anzeigetafeln?

Eine Untersuchung der deutschen Versicherer hat ergeben, dass Geschwindigkeitsmesstafeln die Durchschnittsgeschwindigkeit um 6 km/h senken. Das entspricht drei Metern Bremsweg, welche entscheidend und lebensrettend sein können.

Was kosten die Tafeln?

Die Investition für die Sicherheit unserer Kinder beläuft sich auf 2.000 €. Leider kann die Gemeinde diese Summe nicht aufbringen, sodass wir auf Ihre Unterstützung angewiesen sind.

Wie kann ich mich beteiligen?

Der Ortschaftsrat Preititz sucht Sponsoren, damit die beiden Tafeln finanziert werden können. Bitte überweisen Sie Ihre Spende auf das Konto der Gemeindeverwaltung Malschwitz IBAN: DE 39 8555 0000 1000 0012 33

Kreissparkasse Bautzen

Verwendung: Geschwindigkeitsanzeige Preititz

Wie gehe ich sicher, dass meine Spende nur für den Bau der Tafel benutzt wird?

In der nächsten Ausgabe des Spreeauenboten berichten wir, wie viel Geld gespendet wurde. Falls mehr Geld zusammen kommt als benötigt, wird dieses für den weiteren Ausbau des Kinderspielfeldes in Preititz verwendet. Die Namen der Spender werden mit einer Plakette an der Säule angebracht.

Vielen Dank, sagt euer Ortschaftsrat
sowie die Antragsstellerin Marie Teichgräber

Zeigen Sie Ihren Kunden,

dass es Sie gibt.

anzeigen.wittich.de

Volkstrauertag im Ehrenhain

Kleinsaubernitz

Zum Gedenken an die Opfer beider Weltkriege lädt der Ortschaftsrat Kleinsaubernitz alle interessierte Bürgerinnen und Bürger

am **Sonntag, dem 19.11.2017, um 10 Uhr** ins Ehrenhain Kleinsaubernitz ein.

Mit freundlichen Grüßen

Pallmann
Ortsvorsteherin

Einladung zur Ortschaftsratsitzung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Orte Halbendorf/Spree, Neudorf/Spree, Lieske und Ruhethal, die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Neudorf/Spree findet **am Montag, dem 27. November 2017, um 19:30 Uhr**, im Versammlungsraum der Feuerwehr in Neudorf/Spree, Fabrikstraße 2 A, 02694 Malschwitz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 18.09.2017
3. Protokollkontrolle
4. Fragen der Bürger und Ortschaftsräte
5. Verschiedenes

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu ganz herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Tino Zimmermann
Ortsvorsteher Neudorf/Spree

Richtigstellung zum Artikel Triathleten auch 2017 erfolgreich

In der Oktoberausgabe des Spreeauen-Boten hatte sich im Artikel Triathleten der Fehlerteufel eingeschlichen. Richtig ist: **Im Triathlon sind bei der Olympischen Distanz 1500-m-Schwimmen, 40-km-Radfahren und 10 km (nicht 40 km) Laufen zu absolvieren.**

L. Blümel

Vom Leser entdeckt!

In dem Beitrag vom Ende des OLBA-Bergbaus in der Oktoberausgabe des Spreeauen-Bote, muss die Überschrift richtig heißen:

Kleinsaubernitz am **3. Oktober 1927**.

Ich bitte den Fehler zu entschuldigen und vielen Dank dem aufmerksamen Leser.

Th. Hensel, Ortschronist

Termine für die Seniorenweihnachtsfeiern 2017

Liebe Seniorinnen und liebe Senioren der Gemeinde Malschwitz,

mit großen Schritten nähern wir uns dem Advent. Auch in diesem Jahr finden wieder Weihnachtsfeiern statt.

Damit Sie sich dazu termingerecht anmelden können, finden Sie nachfolgend die entsprechenden Daten und Veranstaltungsorte.

Für die Weihnachtsfeier von Halbendorf/Neudorf geben Sie bitte Ihre Rückmeldung bis **zum 17. November** im Sekretariat der Gemeinde Malschwitz ab.

Natürlich nehmen wir auch Anmeldungen für die anderen Ortschaften entgegen und leiten diese entsprechend weiter.

ORT	DATUM/BEGINN	VERANSTALTUNGORT
Kleinsaubernitz, Lömischau, Wartha Neudörfel	Mo., 4. Dezember, 14.00 Uhr	Gaststätte „Zur guten Laune“ Lömischau
Malschwitz, Pließkowitz	Di., 28. November, 14.00 Uhr	Dorfgemeinschaftsraum Malschwitz
Gleina	Di., 5. Dezember, 14.30 Uhr	Dorfgemeinschaftsraum Gleina
Baruth, Rackel, Brießnitz, Cannewitz, Dubrauke	Di., 12. Dezember, 14.00 Uhr	Sportlerheim Baruth
Halbendorf, Neudorf, Ruhethal, Lieske	Mi., 29. November, 14.00 Uhr	Gaststätte Uhyst
Guttau, Brösa	Mi., 13. Dezember, 14.30 Uhr	Kirchenraum Guttau
Preititz	Mi., 6. Dezember, 14.00 Uhr	Budissa Speisesaal
Kleinbautzen	Mi., 13. Dezember, 14.00 Uhr	Feuerwehrraum Kleinbautzen
Buchwalde	Mo., 18. Dezember, 14.30 Uhr	Feuerwehrraum Buchwalde
Niedergurig, Doberschütz	Fr., 15. Dezember, 14.00 Uhr	Spreecafé Niedergurig

Bitte hier abtrennen



Rückmeldung

für Seniorenweihnachtsfeier in Baruth am Dienstag, den 12.12.2017

Name:

Anzahl der Personen:

Bitte hier abtrennen



Rückmeldung

für Seniorenweihnachtsfeier in Lömischau am Montag, dem 04.12.2017

Name:

Anzahl der Personen:

Bitte hier abtrennen



Rückmeldung

für Seniorenweihnachtsfeier in Malschwitz am Dienstag, dem 28.11.2017

Name:

Anzahl der Personen:

Bitte hier abtrennen 

Rückmeldung
für Seniorenweihnachtsfeier in Gleina am Dienstag, dem 05.12.2017

Name:

Anzahl der Personen:

Bitte hier abtrennen 

Rückmeldung
für Seniorenweihnachtsfeier Baruth, am Dienstag, dem 12.12.2017

Name:

Anzahl der Personen:

Bitte hier abtrennen 

Rückmeldung
für Seniorenweihnachtsfeier Neudorf, Halbendorf, Ruhethal, Lieske am Mittwoch, dem 29.11.2017

Name:

Anzahl der Personen:

Bitte hier abtrennen 

Rückmeldung
für Seniorenweihnachtsfeier Guttau am Mittwoch, dem 13.12.2017

Name:

Anzahl der Personen:

Bitte hier abtrennen 

Rückmeldung
für Seniorenweihnachtsfeier Preitz am Mittwoch, dem 06.12.2017

Name:

Anzahl der Personen:

Bitte hier abtrennen 

Rückmeldung
für Seniorenweihnachtsfeier Kleinbautzen am Mittwoch, dem 13.12.2017

Name:

Anzahl der Personen:

Bitte hier abtrennen ✂

Rückmeldung
für Seniorenweihnachtsfeier Buchwalde am Montag, dem 18.12.2017

Name:

Anzahl der Personen:

Bitte hier abtrennen ✂

Rückmeldung
für Seniorenweihnachtsfeier Niedergurig, Doberschütz am Freitag, dem 15.12.2017

Name:

Anzahl der Personen:

Feuerwehr



Singen unterm Weihnachtsbaum in Malschwitz

Die Freiwillige Feuerwehr Malschwitz lädt am **Sonnabend, dem 2. Dezember 2017, ab 17.00 Uhr** alle großen und besonders die kleinen Gäste auf den Dorfplatz Malschwitz zum traditionellen „Singen unterm Weihnachtsbaum“ ein.

Bei Glühwein, Bier und Bratwurst können es sich die Erwachsenen am Lagerfeuer gemütlich machen. Für die Kinder gibt es Punsch und Popcorn im Märchenzelt. Auch der Weihnachtsmann hat seinen Besuch angekündigt! Die Kameradinnen und Kameraden der FF Malschwitz freuen sich über viele Gäste!

Freiwillige Feuerwehr Malschwitz

Schulen und Kindertagesstätten

„Der Herbst, der Herbst, der Herbst ist da, er bringt und Spaß heihussassa ...“

Und viel Spaß hatten die Kinder der Grundschule Baruth beim großen Herbstprojekt am letzten Schultag vor den Oktoberferien. So gestaltete die Klasse 1 ein eigenes Herbstbuch und bastelte bunte Blätter für die Wandzeitung. In Klasse 2 roch es ganz lecker nach Obstsalat, den die Schüler selbst zubereiten mussten. Beim Drachensteigen flitzten dann alle richtig schnell über die Wiese. Doch der Wind fehlte an diesem Tag, sodass sich das als recht schwierig erwies. Die Klasse 3a schnitt fleißig Kartoffeln für einen Kartoffeldruck und gestaltete ein Rezeptbuch zum Nachkochen von Gerichten aus der braunen Knolle. Bei den Schülern der Klasse 4 waren starke Nerven gefragt. „Wer hat Angst vor Spinnen?“, hieß es dort. Ich glaube, nach diesem Tag wohl keiner mehr, denn es wurden Spinnen und Spinnennetze gebastelt. Viel Wissenswertes über die 8-beinigen Tiere konnten wir auch erfahren. Der Höhepunkt des Tages war unser Frühstück, welches aus Kartoffelsalat und Würstchen bestand, zubereitet von den Kindern der Klasse 3b und Klasse 4.



IMPRESSUM



»Spreeauen-Bote«
 Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Malschwitz

Der »Spreeauen-Bote« erscheint monatlich jeweils am 1. Freitag und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- **Herausgeber:**
 Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26,
 02694 Malschwitz
- **Verlag und Druck:**
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
 An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
 Bürgermeister Herr Matthias Seidel
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
 An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer
 ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Das war richtig lecker. Ein toll aufgebautes Buffet im Speiseraum lud zum kräftigen Zulangen ein. Unser Dank gilt an dieser Stelle dem „Landwirtschaftsbetrieb Friedrich Hesse“ aus Dubrau.

Er stellte uns kostenlos einen Riesensack Kartoffeln für den Salat zur Verfügung. So konnten wir gut gestärkt in die wohlverdienten Ferien gehen.

Die Schüler und Lehrer der Grundschule Baruth

Wandertag der Kita „Bienenhäusel“ Kleinbautzen



Am Freitag, dem 22.09.2017, wanderten die Sonnenblumen- und Kornblumengruppe aus dem Bienenhäusel Kleinbautzen nach Preititz auf den Stützpunkt der Budissa. Im Rahmen unseres Ernteprojektes konnten die Kinder schon viel über die Bestellung und Ernte der Felder erfahren.

Mit großer Begeisterung beobachteten sie in der Erntezeit täglich die vorbeifahrenden großen Maschinen. Nach einem guten Frühstück gemeinsam mit allen Mitarbeitern im großen Frühstücksraum, begann ein interessanter Rundgang auf dem Hof. Herr Proft nahm sich für uns Zeit und zeigte die vielen Erntemaschinen.

Alle Kinder durften sogar einmal in die Fahrerkabine eines großen Mähdeschers steigen. Ein freundlicher Mähdescherfahrer stand dabei hilfreich zur Seite. Frau Graf hat natürlich an die Schleckermäulchen gedacht und verteilte Schokoriegel.

Bevor wir uns verabschiedeten, spendierte Herr Thomas auch noch ein leckeres Eis. Einen süßen Snack für den Heimweg gab es vom Opa Bolz. Wir bedanken uns bei allen Mitarbeitern der Budissa und wünschen immer eine gute Ernte!



Die Sonnenblumen- und Kornblumenkinder mit ihren Erzieherinnen

Herbstferien im Hort der Kita „Eichhörnchen“ Baruth

Die Herbstferien liegen nun hinter uns.

Leider spielte das Wetter dieses Mal nicht so richtig mit – vom goldenen Herbst keine Spur.

Sogar unser geplanter Wandertag fiel buchstäblich ins Wasser.

Wir aber ließen uns die gute Ferienstimmung nicht vertreiben und nutzten die Tage neben Spiel und Spaß vor allem zum ausgiebigen Basteln mit Naturmaterialien. Eicheln, Kastanien, Bucheckern, Stöckchen und Steinchen verwandelten sich durch unser Tun in lustige Figuren. Zugegeben, anfangs fiel es uns gar nicht so leicht, die vielen Anregungen aus unserem Bastelbuch umzusetzen.

Jedoch mit der Zeit wurden wir immer geschickter und so entstand ein wunderschöner Tierpark.



Am Montag starteten wir gut erholt in den Schulalltag und werden bis zu den Weihnachtsferien natürlich wieder unser Bestes geben!



Die Kinder und Erzieherinnen vom Hort „Eichhörnchen“

LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.

Selber online buchen oder einfach Anfragen:

Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de

Kinderhaus Guttau

Kindervereinigung e. V. Guttau
 Am Auewald 12
 02694 Guttau

Aus der Not eine Tugend gemacht ...

Wegen des Treppenhausumbau's mussten wir einen Notausgang zaubern.

Herr Paschke mit seinem Bauhofteam half beim Umsetzen der fast „Neuen Haustür“.

Entstanden ist auf diese Weise nicht nur ein praktischer Seitenausgang, sondern auch eine tolle Überdachung für unsere Dienstfahräder.

In Eigenrgie gemessen, projiziert und aufgebaut von Lothar & Steffen Noack mit Unterstützung von unserem Hausmeister Hartmud.

„Wo der Wille nicht fehlt, wird die Gelegenheit nicht fehlen.“



Arbeitseinsatz im Hort-Garten

Es ist vollbracht! Gartenzaun und Tore wurden von der Fa. Bauservice Elias-Pischtschan GbR erneuert, so dass wir gemeinsam mit einigen Eltern einen Arbeitseinsatz starten konnten.



Mit Technik und Hände-Kraft entstand ein kreativer großer Sandkasten.

Alles aus Holz wurde neu gestrichen, sowie Latten & Riegel für die Zaunsreparaturen.

An dieser Stelle herzlichsten Dank an alle Muttis & Vatis der 1./2. Klasse Hort ganz besonders an Robert Schneider, der für Technik & Material sorgte ...

G. Hanisch im Namen der Kinder & Mitarbeiter



Vereine

Abteilung Kegeln lädt ein!
 Baruther SV 90

Bereits zum 10. Mal veranstaltet die Abteilung Kegeln am
21. November 2017, ab 16.00 Uhr und
22. November 2017, 9.00 bis 16.00 Uhr
 auf der 4-Bahn-Anlage im Sportlerheim Baruth

**“Mersi’s”
 Kegelwettbewerb
 für Jedermann**

Gespielt wird über 4 Bahnen á 10 Kugeln ins volle Bild.

Es gibt viele attraktive Preise zu gewinnen,
 die in unterschiedlichen Kategorien prämiert werden – Kinder (U11),
 Jugendliche (U14), Jugendliche (U18), Frauen (aktiv), Frauen (nichtaktiv),
 Frauen (Neulinge), Männer (aktiv), Männer (nichtaktiv), Männer (Neulinge).
 Der Hauptpreis wird unter allen Teilnehmern ausgelost.

Es sind **ALLE** zu diesem Wettbewerb recht herzlich eingeladen.

Startgebühren:
 Erwachsene 5,00 Euro - Jugendliche (U14 und U18) 2,00 Euro
 Kinder (U11) 1,00 Euro
 (Mehrfachstart möglich:
 Das beste Ergebnis wird gewertet.)

Voranmeldung bei Herrn Andreas Funke nötig!
 Tel.: 035932/30729

Weitere Informationen findet ihr unter
www.baruthsv90.de





Der Baruther Kegelreporter berichtet

Rodewitzer Kegeltturnier

Natürlich, waren wir Baruther auch in diesem Jahr, bei unseren Kegelfreunden zu Gast. Dabei konnten unsere Sportler gute Ergebnisse erreichen. F. Rohrman wurde guter Fünfter, J. Wasmund bei seiner ersten Teilnahme erkämpfte gleich einen sehr guten dritten Platz. Den selben Platz belegte in der U14 K. Penzholz. Wobei ebenso J. Smolinski, P. Nowak und T. Schmied absolut nicht enttäuschten. Ihren Titel verteidigten T. Noatschk in der U18 sowie V. Scholze bei den Freizeitkeglern. Schön, das ihr Mann, nach seiner verletzungsbedingten Auszeit, auch an diesem Turnier teilnahm, er enttäuschte nicht. Dies wird sicherlich besonders seine Mannschaftskameraden erfreuen, da dort im Team, die Defektheime um sich greift, und somit jeder aktive Senior gebraucht wird.

Punktspiele

U14 Zweite

Baruth - Ohorn 1542: 1453 (E. Krujatz 418)
Bautzen West- Baruth 1475 – 1425 (E. Krujatz 400)

U14 weiblich

Baruth – Gelenau 1458 – 1271 (J. Lehmann 425)
Baruth – MSV Bautzen 1562 – 1550! (E. Lehmann 439)

U18

Dresden – Baruth 1915 – 1854 (T. Noatschk 525)

Senioren

Baruth – Neustadt 1985 – 1894 (W. D. Kühne 530)

Zweite Männer

Baruth – Bernsdorf 1583 – 1561 (J. Wasmund 428)

Pokal/ erste Runde

Baruth – Lok Hoyerswer-1905 – 1866 (P. Rudloff 520)
da

Erste Männer

Görlitz – Baruth 3312 – 3060/8 : 0 (J. Bulling 544)
Baruth – Kirschau 3168 – 3116/7 : 1 (A. Heinisch 551)

Was machen unsere Legionäre

Susanne Eckardt hat einen Lauf ... und steht in der Einzelrangliste der Bezirksmeisterliga auf Rang 1. Ihre Mannschaft ist derzeit auf dem vierten Platz. Richard Penzholz konnte mit seiner Freitaler Mannschaft, im Pokal (ähnlich DFB Pokal) bei den starken Stollbergern eine Runde weiterziehen. Ebenso hatte er das seltene Glück ein 700-er Spiel live zu erleben. Davon gibt es in Deutschland zurzeit erst 13 Spieler, die dies erreichten. In Freital erreichte der Sportler aus Rudolfsstadt 429 Volle und 274 Räumler. Wir warten in Baruth noch immer auf die ersten 600, bei 120 Wurf. Ähnlich wie unsere Jüngsten auf ihre ersten 400.

Auf zum 10. Mal „Kegeln für Jedermann“

Mittlerweile werden sich am Buß- und Bettag sowie dem Abend davor, viele Kegelenthusiasten zum zehnten Mal auf unseren Bahnen mit jedem Kegel einen großen Kampf liefern. Ich habe gegoogelt ...und ich habe nirgendwo ein Turnier gefunden, wo in so vielen unterschiedlichen Kategorien Turniersieger ermittelt werden. Noch unter unserem Sven Mersiowsky, dem Gründer dieses Turnier, gab es ähnlich wie beim Rodewitzer Kegeltturnier „nur“ U14, U18, aktive und nicht aktive Männer und Frauen. Da unserem harten Kern, schon die großen Unterschiede z. B. zwischen einem Erst- und Fünftklässler ins Auge fiel, wurde, um unsere Jüngsten nicht zu enttäuscht zusehen, eine U11 Kategorie eingeführt. Dies hat sich schon bei der ersten eigenen Siegerehrung dieser Altersgruppe gelohnt, was waren diese Pokalgewinner, vor den Augen von Mutti und Vati oder Oma und opa, überaus stolz. Völlig richtig war auch, nun den ab-

soluten Kegelneulingen (z. Bsp. Einwohner, die es nur aus Spaß probieren) in einer eigenen Kategorie starten zulasen. Somit wird jede sportliche Leistung, aller Teilnehmer ehrlich gewürdigt, diesmal wieder am Buß- und Bettag ab 17.00 Uhr im Sportlerheim, in einfach ungläublichen 9 Kategorien. **Ein Dank jetzt schon an unsere Sponsoren**, die wie ich hörte, wieder erstklassige Preise für ebensolche Leistungen zur Verfügung gestellt haben. **Ohne euch wäre dieses Turnier einfach nicht möglich!!!** Schön wäre es, wenn wir den Namen „Jedermann“ weitertragen können. Das Deutsche Meister neben Hobby-Keglern, weiterhin gemeinsam auf die Bahn gehen. Sie können mir glauben, jeder ist dabei gleich aufgeregt und alle Leistungen werden von unserer Kegelfamilie gewürdigt. Denn jeder weiß, wie er einmal begonnen hat. **Also traut euch einmal und schaut einfach vorbei.** Die erbetene Voranmeldung dient einfach nur dazu, um längere Wartezeiten einzudämmen.



Würdige Ehrung

Am 21.10. nahm Ralf Pursche, als Vertreter unseres Vereins, freudig die Ehrenurkunde des Landessportbundes entgegen. Diese wurde ihm beim Verbandstag der Sachsenkegler in Siebenlehn übergeben. Als Grund wurde die vorbildliche Jugendarbeit sowie die professionelle Durchführung der Deutschen Meisterschaft auf den Baruther Bahnen im Jahre 2016 genannt! Das habt ihr euch aber verdient.

Jetzt bereite ich mich auf das 10. Baruther Kegeltturnier vor. Mit der Hoffnung, viele Kegler, egal ob Profis oder Laien, begrüßen zu können, verabschiedet sich der Kegelreporter für heute.

Der Glockenförderverein Baruth e. V. informiert



Die letzten Monate waren ausgefüllt mit Gesprächen und Beratungen über den Bauablauf bei unserem Glockenprojekt in Baruth. Mehrere Varianten wurden erörtert und letztendlich haben wir uns auf folgende Schritte geeinigt. Baubeginn ist das Winterhalbjahr 2017/18.

In einem ersten Schritt sollen die beiden vorhandenen Bronzeglocken aus dem Turm gehoben und in eine Werkstatt verbracht werden.

Es wird vermutet dass die Prinzenglocken einen Riss aufweisen.

Durch ein Rot – Weiß – Verfahren soll dies überprüft werden. Eine Glockengießerei wird mit dem Guss der beiden neuen Bronzeglocken beauftragt.

Der Termin der Fertigstellung soll der Spätsommer 2018 sein. Des Weiteren erfolgt die Ausschreibung zum Bau des neuen Glockenstuhles.

Dieser soll ebenfalls im Sommer 2018 fertiggestellt und abgenommen sein.

Im Winterhalbjahr 2018/19 erfolgt der komplette Umbau des Geläutes. Durch das Vorhandensein der Fledermäuse dürfen die Umbauarbeiten nur bis Mitte April stattfinden.

Vom Dach beginnend soll im Frühjahr 2019 die Außenfassade des Glockenturmes erneuert werden.

Wenn alle Arbeiten planmäßig abgeschlossen werden können, sollte im Sommer 2019 der Umbau realisiert sein. Bei einem Vorhaben dieser Größenordnung können immer Eventualitäten eintreten.

Trotzdem sind wir optimistisch diesen Zeitplan einzuhalten. Nach jetziger Berechnung fehlen für die Erneuerung des Geläutes noch ca. 30.000 €.

Daher bitten wir Sie weiterhin um Ihre Unterstützung, damit den Vorgaben entsprechend alle Arbeiten abgeschlossen werden können.

Durch den technischen Zusammenschluss der Volksbank Bautzen und Dresden hat sich die Bankverbindung der Volksbank geändert.

Volksbank Dresden – Bautzen eG

IBAN: DE05 8509 0000 5441 1810 02

BIC: GENODEF1DRS

Wir bitten dies zu beachten.

Für weitere bei uns eingegangene Spenden danken wir:

Budissa Gutshof Baruth GmbH; Familie Marcus Michel, Baruth; H.-J. und K. Schmidt, Baruth;

Pfarrer Albert Miorin, Pfaffenhofen; Joerg-Uwe Krausch;

Der Vorstand

Glockenförderverein Baruth e. V.

21. Baruther Skatturnier

**Freitag, dem 10. November 2017, 19.00 Uhr
im Sportlerheim Baruth**

Voranmeldungen werden unter folgenden Telefonnummern erbeten:

035932 31500 Dienstag, Donnerstag, Freitag ab 18.00 Uhr
Samstag und Sonntag ab 11.00 Uhr

oder

035932 35654 ohne Zeitbegrenzung

Es soll wieder ein gemütlicher und interessanter Skatabend werden, melde Dich an, mach wieder mit oder sei einfach nur dabei.

Das wünschen sich

der Baruther Dorf- und Heimatverein e. V. und

Herbert Schulze vom Sportlerheim-Team

Kabelfernsehen Baruth e. V.

Liebe Mitglieder,

in der Ausgabe am Dienstag, dem 10.10.2017 veröffentlichte die Sächsische Zeitung einen Artikel zum Fernsehen ab 8. November 2017. Darin wird mitgeteilt, dass mit diesem Tage das System DVB-T Signal abgeschaltet wird.

Was bedeutet das für unsere Anlage?

Das ist das herkömmliche TV-Signal (terrestisch), vom Löbauer Berg gesendet, was über Antennen oder ähnliche Empfangsanlagen empfangen wurde. Dies gehört nun der Vergangenheit an.

Für unsere Empfangsanlage, das Kabelfernsehen, hat diese Maßnahme keine Auswirkungen. Unser System ist nach wie vor betriebsbereit.

Änderungen soll es jedoch bei einigen Sendern geben, wie RTL, Pro 7, Sat 1 u.a., die künftig nicht mehr frei nutzbar sein werden. Diese wechseln, so verstehen wir den Artikel, zum

Bezahlfernsehen mit einer zusätzlichen Gebühr von 5,75 Euro pro Monat. Das erforderliche Zusatzgerät ist in unser System integrierbar, so dass alle, die diesen Sender auch danach empfangen wollen, sich ein zusätzliches Vorschaltgerät, ein CI-Plus-Modul, anschaffen müssen.

Frei empfangbar sind für uns auch weiterhin folgende Stationen:

Das Erste, ZDF, Arte, Phoenix, 3-Sat, Kika, One, Tagesschau 24, ZDF-Neo, ZDF Info, MDR, BR, HR, NDR, RBB, WDR und SWR.

Die Vorschaltgeräte sind sowohl als externes, zusätzliches Gerät, aber auch als Einbausätze in modernere TV-Geräte erhältlich. Das zutreffende ist individuell bei jedem Gerät selbst zu prüfen.

Wir hoffen, Sie, liebe Mitglieder, über diese Neuerung aktuell informiert zu haben.

Kabelfernsehen Baruth e. V.

Krenz, Vorstand



VS-Spreeauenbote-2017-November

Kreisverband Bautzen e.V.

Miteinander – Füreinander

Ortsgruppe Kleinbautzen

Liebe Mitglieder der Volkssolidarität, liebe Gäste aus Kleinbautzen und Preititz, sehr geehrte Freunde der VS,

für den Monat November haben wir für Sie wieder zwei interessante Veranstaltungen organisiert.

- Am **Montag, dem 13.11.2017, 14.30 Uhr** können wir im Schirachhaus Frau Neitsch von der Begegnungsstätte der Volkssolidarität in Bautzen begrüßen. Sie wird mit uns Kerzenänder basteln.
- **Am Donnerstag, dem 30.11.2017** findet unser Schlachtfest statt. Beginn ist 12.00 Uhr im Schirachhaus.

Auch unsere Sponsoren sind herzlich eingeladen. Unser Bürgermeister, Herr Seidel, wird uns seinen Lichtbildervortrag über die diesjährigen Baumaßnahmen in den einzelnen Ortsteilen zeigen.

Zu beiden Veranstaltungen laden wir Sie sehr herzlich ein

Vorschau für Dezember 2017:

Mittwoch; 13.12.2017; 14.15 Uhr; Gemeindeweihnachtsfeier
Mittwoch; 20.12.2017; 14.30 Uhr; Vorweihnachtliches Beisammensein

Jeweils im Schirachhaus.

Ihr Vorstand der OG Kleinbautzen der VS

An alle Mitglieder des Seniorenclubs Malschwitz/ Pließkowitz e. V. Einladung zur Weihnachtsfeier

Zu unserer Weihnachtsfeier laden wir alle Mitglieder des Seniorenclubs recht herzlich ein.

Diese findet am **Donnerstag, dem 30.11.2017 um 14.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftsraum in Malschwitz statt.

Gemeinsam wollen wir hier ein paar gemütliche Stunden verbringen. Es gibt wie immer guten Stollen, sowie Kekse mit einer guten Tasse Kaffee.

Ein gemeinsames Abendbrot ist ebenfalls vorgesehen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass Sie Ihre Teilnahme bis zum 28.11.2017 melden.

Der Vorstand

Unabhängiger Seniorenverband Guttau/Brösa

Liebe Seniorinnen und Senioren,
am Mittwoch, dem **15. November 2017** gönnen wir uns was Schönes:

STADTRUNDFAHRT in Bautzen und
GÄNSEBRATENESSEN in Königswartha.

Abfahrtszeiten: 8.50 Uhr Kleinsaubernitz und Fleißig

9.00 Uhr Guttau

9.05 Uhr Brösa

Die 34 Plätze in den zwei Kleinbussen sind zz. ausgebucht.
Freuen wir uns auf einen erlebnisreichen Tag.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. A. Barthe

Wichtig: Der Termin für unsere Weihnachtsfeier ist der 13. Dezember 2017.

Gäste aus Guttau und Brösa sind herzlich eingeladen, unbedingt vorher anmelden: Tel.: 31055

Fördermittelbescheid für unser Waldschulheim Halbendorf Spree

Schullandheime e. V.
des Landkreises Bautzen
Geschäftsstelle & Kinderreisebüro
Schloßstr. 19, 02625 Bautzen
Tel: (03591) 22285 oder 601603, Fax: 209364,
E-Mail: schullandheimeeweb.de
Bautzen, 13.10.2017

Pressemitteilung

Große Freude herrschte in unserem Waldschulheim, denn kurzfristig erhielten wir noch einen Fördermittelbescheid für 2017 zur Sanierung des kompletten Küchen- und Versorgungsbereiches der Einrichtung.

Insgesamt stehen uns 68.000,- € zur Verfügung, die bis Jahresende investiert werden sollen. Davon stellt der Schullandheime e. V. einen Eigenanteil von 13.500,- € zur Verfügung.



Die Fördermittel werden auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Im Laufe des Jahres 2017 wurden bereits Fördermittelbescheide des Freistaates Sachsen zu Sanierungszwecken unserer Einrichtungen in Neukirch, Bautzen-Burk und Sohland Spree in Gesamthöhe von 346.231,- € übergeben. Der Verein musste 46.000,- € Eigenmittel aufbringen. Die Finanzmittel wurden insbesondere für Heizungsmodernisierung, Außenfassade, Küchenerneuerungen und Gestaltung der Außengelände genutzt.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Abgeordneten des Sächsischen Landtages und bei der Bewilligungsbehörde, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen.

Alle Interessierten sind eingeladen unsere topsanierten Häuser zu besuchen. Auch in der kalten Jahreszeit lohnt sich ein Besuch. Fast alle Einrichtungen verfügen über ein beheizbares Badefass, eine Sauna, eine Grillhütte und gemütliche Familienzimmer.

gez. Andreas Stelzmann
Geschäftsführender Vorsitzender
Schullandheime e. V.

Verschiedenes

Ev.-luth. Kirchspiel Gröditz

Martinsfest feiern wir am:

8. November, 16.30 Uhr - Kindergarten Weißenberg

10. November, 17.00 Uhr - Kirche Purschwitz

11. November, 17.00 Uhr - Kirche Baruth

Bitte bringt wieder eure Laternen mit! Wir werden gemeinsam einige Orte unseres Kirchspiels erleuchten.

Gottesdienste zum Ewigkeitssonntag, 26. November

8.30 Uhr Gröditz, Pf. Ehrler

8.30 Uhr Purschwitz, Pf. Ramsch

10.00 Uhr Baruth, mit Kindergottesdienst, Pf. Ramsch

10.00 Uhr Kleinbautzen, mit Kindergottesdienst, Pf. Ehrler

10.00 Uhr Weißenberg, mit Kindergottesdienst, Pfn. Ramsch

14.00 Uhr Kotitz, Pfn. Ramsch

14.00 Uhr Kubschütz, mit Kindergottesdienst, Pf. Ramsch

Familiengottesdienst zum 1. Advent

Sonntag, 3. Dezember, 10.00 Uhr, Kirche Weißenberg

Lebendiger Adventskalender

Der Lebendige Adventskalender startet in diesem Jahr am Vorabend des 1. Advent, am Samstag, den 2. Dezember, 17.45 Uhr an der Gröditzer Kirche. In der Advents- und Weihnachtszeit wird ein 1,90 m

großer Herrnhuter Stern am Kirchturm leuchten und weit ins Land sichtbar sein. An dem Abend wird der Stern den Turm hinaufgezogen. Das werden wir mit einem kleinen Fest mit einer Andacht, Feuer,

Würstchen und Glühwein feiern. Ganz herzlich laden wir dazu ein.

Alle weiteren Termine des Lebendigen Adventskalenders finden Sie im Gemeindebrief des Ev.-Luth.

Kirchspiels Gröditz oder im Internet unter

www.kirchspiel-groeditz.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kirchspiel-groeditz.de

Kirche Malschwitz

Vierraumwohnung zu vermieten

Zum 01.02.2018 steht eine Vierraumwohnung mit Wohnküche in Malschwitz zur Vermietung bereit.

Wohnfläche: 146 qm

Ober- und Dachgeschoss ausgestattet mit Ölheizung

Monatsmiete: 584,00 € zzgl. Betriebskostenvorauszahlung

Kaution: 2 Monatsmieten
 Interessenten melden sich bitte beim:
 Pfarramt Malschwitz, Dorfplatz 32, 02694 Malschwitz
 oder Telefon: 035932 30825, Fax: 035932 30807
 E-Mail: verwaltung@3-tuerme.de

Einladung des Hegering „Spreeaue“

Am **Donnerstag, dem 30.11.2017, 19.00 Uhr** findet die Mitgliederversammlung im Jägerlehrhof Kleinsaubernitz statt.

Leiter Hegering

KJV Bautzen

Hegering „Spreeaue“ Malschwitz beriet zum brisanten Thema „Wolf“

Hegeringversammlung des Hegerings „Spreeaue“ am 28.09.2017.

HR-Leiter Peter Noack begrüßte zu dem brisanten Thema „Wolf“ den stellv. Leiter der AG „Wolf“, Prof. Dr. Dieter Rost, in der Vertreter von 7 ostsächsischen Kreisjagdverbänden seit nunmehr 4 Jahren eine Lösung zum Thema „Wolf“ anstreben. Die AG (Leiter Dr. With) überbrachte bisher eine Petition mit ca. 10.000 Unterschriften, eine zweite mit 12.000 Unterschriften der Klein- und Nutztierhalter an den Sächsischen Landtag, die nach 2,5 Jahren Bearbeitungszeit am 23.03.2017 geschlossen wurde. „Es bestehe kein Handlungsbedarf“, so die Aussage des Landtages. Zweimal traten Dr. With und Rolf Kotzur und Christian Berndt im Europäischen Parlament in Brüssel auf, einmal im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Der LJVSN arbeitete nur ungenügend mit – die Basis der Jägerschaft und die zu Recht besorgten Bürger wurden kaum einbezogen. Der ehemalige Vorsitzende des Landesverbandes der Berufsjäger (LdB) in Sachsen Wildmeister Peter Noack, hat gemeinsam mit dem LJVSN Präsident Dr. Gießel vor über 10 Jahren angeboten bzw. vorgeschlagen, die sächsischen Berufsjäger zur Reduzierung bzw. Entnahme von Problemwölfen einzusetzen, da sie die notwendige Ausbildung haben. Dieser Vorschlag wurde zur Kenntnis genommen und abgelegt. Der Vorsitzende des LdB wurde zu weiteren Beratungen zum Thema „Wolf“ nicht mehr eingeladen. Auch die Sächsische Staatsregierung nahm diese Sorgen nicht ernst. Eine sachlich fundierte Vorlage der AfD unter dem Titel „Einführung effektiver Regulierungsmaßnahmen für die sächsische Wolfspopulation“, die unter Einbeziehung sachkundiger Jäger entstand, wurde im Landtag abgelehnt. Alles nicht förderlich auch für das Wahlergebnis im September 2017. Beschämend auch die bisherige Arbeit der zuständigen Organe zu den Vorschlägen der AG „Wolf“. Im Jahre 2018 sind ein weiterer Vorschlag und eine Berichterstattung in der EU einzubringen. Gemeinsam werden sich nunmehr auch der Bauernverband und die Initiative „Wolfgeschädigter und besorgter Bürger“ an den Aktionen der AG „Wolf“ beteiligen. Die Landräte Harig und Lange (beide CDU) unterstützten bisher enorm die Aktionen der AG „Wolf“ und setzten eindeutig Schwerpunkte. Dafür Dank und Anerkennung. Der Wolf bleibt weiterhin im Spannungsfeld nicht nur in Sachsen, sondern auch in anderen Bundesländern. Die Stellungnahme des Bayrischen Alpenvereins nahmen die Jäger erfreut zur Kenntnis.

Sachsen ist kein vor dem Wolf sicheres Land. Die Übergriffe auf Haus- und Nutztiere nehmen zu. Reh- und Muffelwild verschwindet zunehmend aus der Artenvielfalt der Natur. Das Muffelwild in den Königshainer Bergen (Görlitz) von einst 700 Stück ist durch den Wolf ausgerottet. Auf den

Menschen erfolgten von 1970 – 2000 243 Angriffe im europäischen Raum, 62 Angriffe von tollwütigen Wölfen. (Prof. Stubbe) Obwohl Sachsen über einen guten Wildbestand verfügt, benötigt jeder Wolf zum Überleben im Jahr 1,5 Tonnen Wildbret (65 Rehe, 9 Stück Rotwild, 16 Stück Schwarzwild). Die in Sachsen vorhandenen Wölfe, in Deutschland zurzeit 500, sind in ihrem Bestand nicht mehr gefährdet. Deutschland braucht weder 1000 noch 2000 Wölfe in den nächsten Jahren – Zuwachsrate ca. 30 – 40 % pro Jahr. Die Jägerschaft und die Bürger fordern deshalb eine festgelegte Obergrenze und nicht nur den Abschuss von Problemwölfen. Auch die Hybriden müssen eliminiert werden (EU). Zum Rosenthaler Rudel wurde noch immer nicht entschieden.

Wem wundert es da, dass nicht nur Jäger, sondern die ländlichen Bevölkerung mit dieser Politik immer unzufriedener und zorniger werden - berechtigt! Es muss endlich Abhilfe geschaffen werden. Das bedeutet die Lösung dreier Problemkreise: Der Wolf und das Herdenschutzwesen, der Wolf und das Jagdwesen, der Wolf und der Mensch. Eine Befragung von 201 Bürgern des Bautzener Oberlandes ergab, dass 81 % die weitere Ausbreitung des Wolfes einschränken wolle, 60 % möchten die Population kontrolliert sehen.

Alle Teilnehmer der Hegeringversammlung unterschrieben eine neue Petition, die Anfang 2018 an den Sächsischen Landtag und die EU eingebracht wird. Sie waren sich einig: Das bisher praktizierte Wolfsmanagement ist ungenügend und keine längere Schutzstrategie für den Wolf. Der Ausweg kann nur eine Regulierung des Wolfsbestandes in Übereinstimmung mit internationalen Konventionen sein.

Das bedeutet u. a.

- Einräumung des Lebensrechtes für das Großraubtier Wolf, aber Änderung der FFH-Richtlinie
- Artenschutz aller Wildtiere
- Schutz des Menschen und seiner Nutztiere
- Reduzierung einer überhöhten Population des Wolfes, Abschuss aller Hybriden und Problemwölfe
- Definierung einer regionalen Bestandsobergrenze des Wolfes
- Unkomplizierte Schadensersatzleistungen, auch für Jagdhunde
- Die EU-Förderung für die Wiedereingliederung des Wolfes (12 Millionen Euro) ist zu beenden.

Die Jäger des Hegeringes „Spreeaue“ zeigten sich erfreut über die Arbeitsergebnisse der AG „Wolf“ und werden ihren persönlichen Beitrag zu Wald, Wild und Artenschutz leisten. Das Präsidium des Deutschen Jagdverbandes hat im September 2017 entschieden, den Bundesjägertag 2018 der Thematik „Wolf“ zu widmen.

Prof. Dr. Dieter Rost AG „Wolf“

Peter Noack (Wildmeister, DJV) Hegeringleiter

Ehrenhain Kleinsaubernitz

Ein kleiner Park nahe der Straße.

Dunkel. Hochgewachsene Bäume.

Wächter aus alten Zeiten.

Achtlos fahren die Autos vorbei.

Da ich zu Fuß unterwegs, den Ort zu erkunden,

bemerkte ich die zwei Säulen. Harter Granit.

Über ihnen das Wort in geschmiedeter Schrift.

Ich bin eingeladen, Ehre zu erweisen!

Mein Eintritt geschieht still, nicht rasch.

Schritte entfernt ein mannshoher Stein.

Zwei Tafeln tragend:

Ehre den Toten der letzten zwei Kriege.

Nur die erste nennt uns Namen.

Zwölf Männer hier geboren,

starben als Helden.

Über ihnen der Adler, das eiserne Kreuz.

Die zweite dankt jenen,
welche dem Feuer trotzen, früher und allezeit.
Auch die Krieger der letzten Schlacht,
geboren am selben Ort, werden erwähnt.
Namenlos! Sie starben als Opfer.
Wer nimmt sich das Recht zu unterscheiden? -
Ein kleiner Park nahe der Straße.
Wir sind eingeladen zu ehren!
Doch wer tritt noch ein ...
(2005)

*Ekkehard Knoch (geboren 1942 in Dresden),
Lehrer jetzt Rentner, lebt in Dresden*

Senkung der EEG-Umlage in 2018

Tz Technologie- und Gründerzentrum Bautzen GmbH

ENERGIE AGENTUR DES LANDKREISES BAUTZEN

DIGITALE BAUHERRENMAPPE
EIN ONLINE-LEITFADEN FÜR BAUHERREN

bautzen DES LANDKREIS

Die Umlage zur Finanzierung der erneuerbaren Energieträger (EEG-Umlage) wird im Jahr 2018 zum zweiten Mal seit ihrem Bestehen von derzeit 6,88 ct/kWh auf 6,792 ct/kWh gesenkt.

Dies gaben die vier Übertragungsnetzbetreiber am 16. Oktober 2017 bekannt. Begründet wird dies mit steigenden Preisen an der Strombörse und einem Milliarden-Überschuss auf dem EEG-Konto.

Dass die Umlage trotz des hohen Überschusses nicht stärker gesenkt wird, liegt daran, dass 2018 viele so genannte Off-Shore-Windparks, also Windanlagen auf Nord- und Ostsee, in Betrieb genommen werden. Diese EEG-Vergütung ist bei diesen Anlagen anfänglich deutlich höher als bei Bestandsanlagen.

Ob die Senkung der EEG-Umlage auch zu einer Reduzierung des Strompreises in unserer Region führen wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da noch nicht bekannt ist, wie sich die Netzentgelte als weiterer großer Bestandteil des Strompreises entwickeln werden. In 2017 ist diese Kostenposition stark angestiegen.

Weitere Information zu Energiethemen erhalten Sie bei der

Energieagentur des Landkreises Bautzen.
Energieagentur des Landkreises Bautzen
im TGZ Bautzen
Preuschwitzer Straße 20
02625 Bautzen

Telefon: 03591 3802100
Telefax: 03591 3802021
E-Mail: energieagentur-lkbz@tgz-bautzen.de

Jubilare

Herzliche Glückwünsche zur Anadenhochzeit



Am 30. August 2017 feierten Herta und Alfred Warech aus Brösa ihren 70. Hochzeitstag. Dazu überbrachte auch der Bürgermeister Matthias Seidel die herzlichsten Glückwünsche für noch viele schöne gemeinsame und vor allem gesunde Ehejahre.



Herzlichen Glückwunsch allen Geburtstagskindern im Monat November 2017

Wir wünschen für das kommende Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen!

Baruth			
Helga Schneider	am 14.11.2017	zum 70. Geburtstag	
Briesnitz			
Martin Weser	am 20.11.2017	zum 90. Geburtstag	
Friedemar Sauer	am 29.11.2017	zum 70. Geburtstag	
Buchwalde			
Rosemarie Weser	am 10.11.2017	zum 75. Geburtstag	
Guttau			
Gerdine Bosma	am 02.11.2017	zum 70. Geburtstag	
Kleinbautzen			
Ingeborg Kaulisch	am 20.11.2017	zum 85. Geburtstag	
Lömischau			
Rudolf Rudel	am 18.11.2017	zum 75. Geburtstag	
Malschwitz			
Martin Hempel	am 18.11.2017	zum 95. Geburtstag	
Pließkowitz			
Heinz Schneider	am 06.11.2017	zum 85. Geburtstag	
Preititz			
Gerhard Medack	am 05.11.2017	zum 80. Geburtstag	



Herzlichen Glückwunsch allen
Geburtstagskindern im Monat
Dezember 2017

Wir wünschen für das kommende
Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und
persönliches Wohlergehen!

Brösa

Alfrad Warech am 01.12.2017 zum 92. Geburtstag

Baruth

Katharina Herrmann am 03.12.2017 zum 70. Geburtstag

Malschwitz

Thea Kopp am 03.12.2017 zum 80. Geburtstag

Anzeigen